

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 17/707

Kuhbier Rechtsanwälte · Johannes-Brahms-Platz 9 · D-20355 Hamburg

Klaus Klinckhammer
Vorsitzender des Umwelt-
und Agrarausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Hamburg, den 16.04.2010

Stellungnahme zur vorgeschlagenen Änderung des Landesfischereigesetzes (LFischG)

Sehr geehrter Herr Klinckhammer,

die von mir seit Jahren vertretene Erzeugerorganisation der Schleswig-Holsteinischen Muschelzüchter e. V. ist leider nicht offiziell zur Abgabe einer Stellungnahme zu den vorliegenden Entwürfen zur Novellierung des LFischG aufgefordert worden.

Sie hat von diesen Aktivitäten der Landtagsfraktionen nur zufällig gehört.

Gleichwohl möchte sie zur Willensbildung der Landtagsabgeordneten beitragen und hat mich gebeten, folgende Erklärung abzugeben:

1. Die Muschelfischer sind betroffen von der vorgeschlagenen Änderung in § 41 Abs. 1 Satz 4 LFischG. Das jetzt geltende Verbot der Anlage von Muschelkulturen (in den Kernzonen des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer) **und auf seinen trockenfallenden Wattflächen** ist so auch in den öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Muschelfischern und der Landesregierung Schleswig-Holstein vom Juni 2000 eingegangen. Im Umkehrschluss ist danach die Anlage von Muschelkulturen außerhalb der Kernzonen auf nicht trockenfallenden Wattflächen ausdrücklich erlaubt. Die jetzt vorgeschlagene Formulierung, dass keine Muschelkulturen auf Flächen oberhalb der in den amtlichen Seekarten eingetragenen Niedrigwasserlinie angelegt werden dürfen, verschiebt diese Abgrenzung ohne Grund zu Lasten der Muschelfischer.

Denn vor Kurzem sind die amtlichen Seekarten auf eine neue Nulllinie umgestellt worden, die formal, aber nicht tatsächlich zu einer neuen Abgrenzung der eulitoral von den sublitoralen Bereichen führt.

Sinn und Zweck des geltenden § 41 Abs. 1 S. 4 LFischG ist aber, dass die tatsächlich nicht dauerhaft überspülten Flächen besonders geschützt werden sollen. Das ist gewährleistet. Seit Bestehen des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer hat es bislang auch keine Probleme

Kuhbier
Rechtsanwälte

Hamburg

Jörg Kuhbier, Senator a.D., Rechtsanwalt

Dr. Bodo A. Baars M.A., Rechtsanwalt

Dr. Dörte Fouquet, Rechtsanwältin

Dr. Ingrid Nümann-Seidewinkel MCJ
Senatorin a.D., Rechtsanwältin

Andreas Hering, Rechtsanwalt

Dr. Ursula Prall, Rechtsanwältin

Ilka Hoffmann, Rechtsanwältin^o

Andrea Jelitte, Rechtsanwältin, LL.M.^o

Johannes-Brahms-Platz 9
D-20355 Hamburg
Telefon +49.40.34 10 69 0
Telefax +49.40.34 10 69 22
buero-hh@kuhbier.com

Frankfurt am Main
Markus Jochum, Rechtsanwalt
Morgensternstraße 34
D-60596 Frankfurt am Main
buero-ffm@kuhbier.com

Brüssel
Dr. Dörte Fouquet, Rechtsanwältin
Andrea Jelitte, Rechtsanwältin, LL.M.^o
73, Avenue de la Fauconnerie
B-1170 Brüssel
buero-bxl@kuhbier.com

In Kooperation mit

Athen
Michelis - Strogilaki - Reinhardt
MStR Law Firm
Sina 23
GR-10672 Athen
buero-ath@kuhbier.com

Prag
Dr. Alice Bártková M.E.S., advokátka
Rubešova 83/10
CZ-12000 Praha 2-Vinohrady
buero-praha@kuhbier.com

Paris
Egbert Traum, Rechtsanwalt & Avocat
11, rue Treilhارد
F-75008 Paris
buero-paris@kuhbier.com

www.kuhbier.com

damit gegeben. Die Abgrenzung jetzt abhängig zu machen von der von der Wasserschifffahrtsverwaltung aus ganz anderen Überlegungen festgesetzten Niedrigwasserlinie macht daher keinen Sinn und würde zu schwerwiegenden Nachteilen der Muschelfischer führen, die vermieden werden könnten, wenn auf die Neufassung verzichtet würde.

Im Übrigen ist auch zukünftig mit Neufestsetzungen der amtlichen Niedrigwasserlinie zu rechnen, d. h. der Inhalt eines Landesgesetzes würde von einer Bundesoberbehörde bestimmt.

Auch die Begründung dieses Novellierungsvorschlages überzeugt nicht. Für den Bezug auf eine formale Abgrenzungslinie gibt es keinen Bedarf und die jetzt mögliche Flexibilität, sich den natürlichen Verhältnissen zum Schutz der Umwelt anzupassen, ginge verloren.

Unabhängig davon sind den Muschelfischern in dem besagten öffentlich-rechtlichen Vertrag bestimmten Rechtspositionen zugesichert worden, in die jetzt eingegriffen werden würde. Damit wird zugleich der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb der Muschelfischer, der Bestandteil der Garantie des Eigentums (Art. 14 GG) ist, verletzt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Intensität des Eingriffs eine enteignungsgleiche Maßnahme darstellt, die entschädigungspflichtig wäre.

2. Die §§ 40 und 41 LFischG, die die Muschelfischerei regeln, werden bestimmt von Einvernehmensregelungen zwischen der Obersten Fischereibehörde und der Obersten Naturschutzbehörde.

Beide sind Teile **eines** Ministeriums unter **einer** politischen Leitung. Schon aus diesem Grund erübrigen sich diese Einvernehmensvorgaben. Insofern haben sich die organisatorischen Strukturen seit Inkrafttreten des LFischG geändert. Die angesprochenen Regelungen sollten daher durch Benehmensregelung ersetzt werden. Das entspräche auch dem von der Landesregierung seit langem geforderten Bürokratieabbau.

Benehmensregelungen - das ist unbestritten - führen zu langen Verfahrenswegen und zu vermeidbarem hohem Personalaufwand. Die Muschelfischer plädieren daher mit Nachdruck dafür, angesichts zunehmender wirtschaftlicher Probleme und den damit verbundenen, Sorgen bereitenden hohen Defiziten in den öffentlichen Haushalten Verwaltungsvorgänge zu vereinfachen und damit Entscheidungsprozesse zu verschlanken. Die Zusammenführung verschiedener Aufgaben in einem Ministerium macht es daher geradezu zwingend erforderlich, Entscheidungen durch die politische Leitung herbeizuführen und die mit dem Einvernehmensinstitut einhergehende Verfestigung von Ressortdenken zu überwinden.

Die Benehmensregelung stellt sicher, die Entscheidungen in Sachen Muschelfischerei, die sich in der Vergangenheit auch schon mal bis zu 3 Jahre hingezogen haben, zu beschleunigen, ohne auf die Fachkompetenz in den beiden Obersten Fachbehörden verzichten zu müssen.

Die Erzeugerorganisation würde es begrüßen, wenn sie – sollte es zu einer weiteren Anhörung kommen – an diesem Prozess beteiligt würde.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Kuhbier
Rechtsanwalt